



Statuten der Offiziersgesellschaft OBERÖSTERREICH

Version 06.05

Beschluß der Vollversammlung 2006-05-17

§ 1 Name, Sitz des Vereines

Offiziersgesellschaft Oberösterreich (OG OÖ), LINZ ZVR-Zahl 624521784

§ 2 Vereinszweck

Die OG OÖ vertritt und koordiniert die Interessen ihrer Mitglieder nach innen und außen und ist den Zielen einer umfassenden Sicherheitspolitik und Landesverteidigung verpflichtet.

Zur Erreichung des Vereinszweckes dienen insbesondere Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Informationen und Stellungnahmen, nationale und internationale Zusammenarbeit und Kontakte zu gleichartigen Vereinigungen und öffentlichen, sowie mit der Materie befassten Stellen und koordinierende Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes auf allen Ebenen.
Untergeordnet fördert die OG OÖ auch die Kameradschaftspflege bei ihren Mitgliedern und nimmt die Angelegenheiten des Standes der Offiziere wahr.

In der Wahl ihrer Ziele und der Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes ist die OG OÖ nur an die Beschlüsse der eigenen Vereinsorgane gebunden.

Die finanziellen Mittel werden vor allem durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und fallweise Unterstützungen eines Partners aufgebracht.

Die OG OÖ ist parteipolitisch unabhängig und ein gemeinnütziger Verein, der nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Sie gehört dem Dachverband
"Österreichische Offiziersgesellschaft" (ÖOG) ZVR-Zahl 795014511 an.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder der OG OÖ gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Offiziere des Bundesheeres und gleichrangige zivile Beamte, auch im Ruhestand oder nach Beendigung der Wehrpflicht.
 - b) Offiziere eines früheren Wehrdienstes.
 - c) Offiziere der Exekutive und gleichrangige zivile Beamte, auch im Ruhestand.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Offiziersanwärter des Bundesheeres bis zu ihrer Ernennung zum Offizier.
 - b) Personen, die sich als Wissenschaftler mit Angelegenheiten der Umfassenden Landesverteidigung beschäftigen und Interesse an wehrwissenschaftlichen Fragen haben.
 - c) Personen, die in ihrem beruflichen Wirkungskreis die Umfassende Landesverteidigung nachhaltig fördern.
- 4) Ehrenmitglieder sind:
Personen, denen wegen ihrer hervorragenden Verdienste um die Umfassende Landesverteidigung, bzw. um die OG OÖ auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss. Im Zweifelsfall kann ein Gutachten des Schiedsgerichtes eingeholt werden.
- 2) Ein von einer anderen OG rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann bei der OG OÖ nicht Mitglied werden.
- 3) Die Wiederaufnahme eines aus der OG OÖ rechtskräftig ausgeschlossenen Mitgliedes ist nur mit Zustimmung des Schiedsgerichtes nach angemessener Frist möglich.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand mittels eingeschriebenem Brief anzuzeigen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des laufenden Jahres zu bezahlen.
- 3) Der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Zahlungserinnerung länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vorstand auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses des Schiedsgerichtes durchzuführen.
- 5) Der Mitgliedsausweis ist bei Beendigung der Mitgliedschaft unaufgefordert zurückzustellen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen, sowie das Stimmrecht und das Wahlrecht auszuüben.
Alle Mitglieder haben das Recht, an allen von der OG OÖ durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen und die von der OG OÖ geschaffenen Einrichtungen zu benützen.
- 2) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen der OG OÖ zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinszweck zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen.
- 3) Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§7 Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder und Ehrenzeichen

- 1) Für langjährige und hervorragende Verdienste um die OG OÖ kann ein ehemaliger Präsident durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- 2) für langjährige und hervorragende Verdienste um die OG OÖ kann Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 3) Für langjährige und hervorragende Verdienste um die OG OÖ verleiht der Vorstand das "Ehrenzeichen der OG OÖ in 3 Stufen. Die Einzelheiten sind in den Ordensstatuten festgelegt. Der begründete Antrag hierzu ist von einem Vorstandsmitglied einzubringen. Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

§8 Organe der OG OÖ

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Das Schiedsgericht

§9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres treten die Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zusammen. Auf Vorstandsbeschluss oder über Antrag von einem Zehntel der Mitglieder kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge haben spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzutreffen.
- 2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident, sind auch diese verhindert, der Ehrenpräsident. Bei Neuwahl des Vorstandes leitet den Wahlvorgang der Ehrenpräsident oder ein von der Mitgliederversammlung bestelltes ordentliches Mitglied.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum festgelegten Beginn nicht gegeben, so wird der Beginn um eine Viertelstunde vertagt und die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Beschlüsse auf Ernennung eines Ehrenpräsidenten oder Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, sowie auf Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereines erfordern eine Zweidrittelmehrheit. Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse zu ersehen sein müssen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterfertigen.

5) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer, sowie Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl des Vorstandes.
- c) Wahl der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Schiedsgerichtes.
- d) Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
- e) Ernennung des Ehrenpräsidenten und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an besonders verdiente Personen.
- f) Änderung der Statuten und freiwillige Vereinsauflösung.

§10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, dem Sekretär samt Stellvertreter, dem Finanzreferent samt Stellvertreter und den Obleuten der Zweigstellen.
Der Militärkommandant von Oberösterreich, der Landespolizeikommandant, sowie der Kommandant der in Oberösterreich stationierten 4. Panzergrenadierbrigade gehören - sofern keine gegenteiligen Erklärungen abgegeben werden - ebenfalls dem Vorstand an.
Voraussetzung ist die Mitgliedschaft bei der OG OÖ.
Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich in den Vorstand kooptierte Mitglieder an, die vom Vorstand bestimmte Aufgaben wahrzunehmen haben.
Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Präsident vertritt den Verein rechtlich nach innen und außen und kann andere Mitglieder des Vorstandes mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen. Er beruft nach Bedarf, mindestens aber vier mal jährlich, Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (außer Ehrenzeichenverleihungen), bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Die Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben des Präsidenten bei dessen Verhinderung wahr.
- 4) Der Sekretär/Stellvertreter ist für die Mitgliederevidenz und allgemeinen Schriftverkehr verantwortlich. Er hat über alle Sitzungen ein Protokoll zu führen.
- 5) Der Finanzreferent/Stellvertreter ist nach den Grundsätzen des Vereinsrechtes für die finanzielle Gebarung verantwortlich.

§11 Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer und Ersatzleute werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Sie überprüfen in Zusammenarbeit mit dem Finanzreferenten einmal jährlich (Rechnungsjahr = Kalenderjahr) die finanzielle Gebarung der OG OÖ auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und legen darüber der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

§12 Das Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Schiedsgericht.

Die drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und gehören nicht dem Vorstand an. Je ein gewähltes Mitglied und ein gewähltes Ersatzmitglied muss Jurist sein.

Die Gewählten bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und erarbeiten das Schiedsgerichtsverfahren (Geschäftsordnung), das vom Vorstand zu genehmigen ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltung ist nicht möglich. Über den Abstimmungsvorgang ist ein Protokoll zu verfassen, welches von allen Schiedsrichtern zu unterzeichnen ist. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen nach Anhörung der Streitteile. Die Entscheidungen sind kurz zu begründen und den Streitteilen sowie dem Vorstand schriftlich zuzustellen.

§13 Zweigstellen

- 1) Zweigstellen ohne Vereinscharakter werden durch einen Obmann geführt, der zur Durchführung seiner Tätigkeit von Funktionären unterstützt wird. Diese werden ohne Einfluß durch den Landesvorstand aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt und sind innerhalb von zwei Wochen dem Landesvorstand schriftlich zu melden.
Die Funktionsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Zweigstellen haben für die Mitglieder in ihrem Bereich selbständig Veranstaltungen im Sinne des §2 der Statuten der OG OÖ durchzuführen.
- 3) Die Zweigstellen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Beiträge in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe selbständig einzuheben und für die Ermöglichung der eigenen Arbeit zu verwenden.
Nach Ende eines Kalenderjahres ist dem Vorstand der OG OÖ ein Kassenbericht vorzulegen, der an die Rechnungsprüfer weitergeleitet wird.
- 4) Die Zweigstellen sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes der OG OÖ gebunden.
- 5) Die Führung der Zweigstelle LINZ wird durch den Präsidenten der OG OÖ, die drei Vizepräsidenten, den Sekretär und den Finanzreferent wahrgenommen.

§14) Auflösung des Vereines

Der Verein "Offiziersgesellschaft Oberösterreich" wird aufgelöst durch

- freiwilligen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit,
- behördliche Vereinsauflösung.

Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vermögen zu gleichen Teilen zu:

- dem Soldatenunterstützungsverein OÖ
 - dem Unterstützungsverein der Polizei OÖ
 - dem Österr. Schwarzen Kreuz Landesstelle OÖ,
- sofern diese gemeinnützig sind und das übergebene Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

– -oooOXOooo – –